

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 25.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Lutzerath bis zur Saarbahn bei Bouff. u. S. 618. — Gesetz, betreffend die Herstellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1877/78. S. 614. — Grundbesitzsteuertrag mit Longa. S. 617.

(Nr. 1195.) Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Lutzerath bis zur Saarbahn bei Bouff und bei Böllingen. Vom 21. Mai 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, auf Grund des Artikels 41 der Verfassung, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, eine Eisenbahn von Lutzerath im Bezirk Lothringen nach Bouff in der preussischen Rheinprovinz mit Abzweigung nach Hostenbach auf Rechnung des Reichs anzulegen, die dazu erforderlichen Grundstücke nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung in den von der Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Formen zu erwerben und zur Ausführung des Baues, zum Erwerb der im Bau befindlichen Bahnstrecke Hostenbach-Böllingen, sowie zur Erweiterung der Bahnhöfe der Linie Courcelles-Lutzerath den Betrag von 6.415.000 Mark und zwar in der Weise zu verwenden, daß von diesem Betrage im laufenden Etatsjahre 2.000.000 Mark und im folgenden Etatsjahre 4.415.000 Mark verausgabt werden.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, die Mittel zur Deckung dieser Summe im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu dem Zweck in demjenigen Nominalbetrage, welcher zur Beschaffung des angegebenen Betrages erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 3.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphen-
Reichs-Gesetzbl. 1877. 78

Ausgegeben zu Berlin den 2. Juni 1877.